

Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ Brenkhausen

Hausordnung

PRÄAMBEL

Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ Brenkhausen ist ein Gebäude, das mit außerordentlichem Aufwand und persönlichem Engagement der Brenkhäuser Bürger errichtet und nunmehr umgebaut und modernisiert wurde.

Vor diesem Hintergrund und dem daraus resultierenden Selbstverständnis wird erwartet, dass die nachstehenden Vorgaben dieser Hausordnung unbedingt beachtet und eingehalten werden.

1.	Das Dorfgemeinschaftshaus steht Einwohnern des Ortsteiles Brenkhausen der Stadt Höxter, den örtlichen Vereinen sowie auswärtigen Nutzungsinteressenten für Veranstaltungen nach Anmeldung bzw. erfolgter gegenseitiger Unterzeichnung eines entsprechenden Miet- bzw. Nutzungsvertrages zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten des DGH Brenkhausen besteht grundsätzlich nicht. Dies gilt im Besonderen u. a. für den Fall, dass nach objektiver Einschätzung/Wertung des Kulturverein Brenkhausen e. V. als Vermieter, der Mieter keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung der Räume und der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände bietet und/oder erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates und/oder die allgemeine Religionsfreiheit gefährdet erscheinen.
2.	Die Mieter/Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die dem Zweck entsprechende Herrichtung der angemieteten Räume selbst rechtzeitig vorab vorzunehmen. Dies gilt im Besonderen auch für die in den Wintermonaten witterungsbedingt ggf. erforderliche Streu- und Räumspflicht der Zuwege sowie der benötigten Verkehrsflächen des Grundstückes.
3.	Die Mieter/Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung schonend und pfleglich zu behandeln.
4.	Bei Beschädigungen gleich welcher Art im Gebäude, der darin befindlichen Einrichtung und Ausstattung sowie der übrigen Verkehrsflächen des zugehörigen Grundstückes, ist der Mieter/Nutzer verpflichtet die Kosten für eine Instandsetzung/Neubeschaffung zu ersetzen.
5.	Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache mit dem Vermieter bzw. der hierzu von diesem beauftragten/bevollmächtigten Person.
6.	Die Mieter/Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, bzw. der dahingehend ggf. anderweitig getroffenen Vereinbarung im Miet- bzw. Nutzungsvertrag, die Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung im gereinigten Zustand sowie die zum Grundstück gehörigen Verkehrsflächen "besenrein" zu übergeben.
7.	Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen verschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.
8.	Der anfallende Abfall innerhalb der angemieteten/benutzten Räumlichkeiten sowie der übrigen Verkehrsflächen des Grundstückes, ist vom Mieter/Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
9.	Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu regulieren, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zwingend zu beachten und einzuhalten.
10.	Die Mieter/Nutzer haften für alle eingetretenen Personen- und Sachschäden sowie Garderobe und Diebstahl die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen den Kulturverein Brenkhausen e. V. insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der Räume ergeben, frei.
11.	Die Mieter/Nutzer können gegenüber dem Kulturverein Brenkhausen e. V. als Vermieter keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu verantworten hat, nicht möglich ist.
12.	Die Mieter/Nutzer sind verpflichtet ggf. erforderliche Genehmigungen/Erlaubnisse für die Veranstaltung (z. B. Schankerlaubnis, GEMA usw.) von den zuständigen Stellen rechtzeitig vorab einzuholen und die anfallenden Gebühren zu entrichten.
13.	Diese Hausordnung wurde vom Vorstand des Kulturverein Brenkhausen e. V. beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft.
14.	In allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses Brenkhausen besteht grundsätzlich Rauchverbot. In Ausnahmefälle kann das Foyer im 1. Oberschoss als Raucherbereich ausgewiesen werden.

Höxter-Brenkhausen, den 18.10.2011

Für den Kulturverein Brenkhausen e. V.

-Der Vorstand-

